

Gegenüberstellung der Änderungen im Trägerschaftsvertrag Bürgerzentrum Schildgen

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 2: „ab dem 01. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006“	Entfällt ersatzlos!
§5 Abs. 2 Das bisherige städtische Personal (HausmeisterIn, Reinigungskräfte) wird in anderen städtischen Einrichtungen eingesetzt. Eine Übernahme durch den TUS Schildgen erfolgt nicht.	§5 Abs 2 entfällt ersatzlos!
§ 10 Abs. 1 Der Verein ist berechtigt, für die Nutzung des Bürgerzentrums ein Nutzungsentgelt festzusetzen und einzunehmen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes orientiert sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Gemeinnützigkeit. Als Richtlinie für die Berechnung des Nutzungsentgeltes, die die Nutzer des Bürgerzentrums zu zahlen haben, gilt die bisherige Entgeltordnung für das Bürgerzentrum Schildgen. Eine Steigerung des Nutzungsentgeltes um mehr als 20 % bedarf der Genehmigung durch die Stadt.	§ 10 Abs. 1 Der Verein ist berechtigt, für die Nutzung des Bürgerzentrums ein Nutzungsentgelt festzusetzen und einzunehmen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes orientiert sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Gemeinnützigkeit.
§11 Abs. 1 Der zum Betrieb des Bürgerzentrums erforderliche, nicht rückzahlbare Zuschuss wird durch Vorab - Zahlungen der Stadt in Höhe von 12.000,00 € jährlich, aufgeteilt in gleichmäßigen Raten zu je 3.000,00 € auf das vom Verein eingerichteten Sonderkonto zur Verfügung gestellt.	§ 11 Abs. 1 Der zum Betrieb des Bürgerzentrums erforderliche, nicht rückzahlbare Zuschuss wird durch Vorab - Zahlungen der Stadt in Höhe von 15.000,00 € jährlich, aufgeteilt in gleichmäßigen Raten zu je 3.750,00 € auf das vom Verein eingerichteten Sonderkonto zur Verfügung gestellt.
§ 13 Ziff. 7 Die Gebäudeversicherung trägt die Stadt.	§ 13 Ziff. 7 Die Gebäudeversicherung und die Grundsteuer trägt die Stadt.
§ 14 Ziff. 1 Der Vertrag beginnt mit dem 01.01.2005 und wird zunächst bis zum 31.12.2006 abgeschlossen. Die bei Vertragsabschluss bestehenden vertraglichen Verpflichtungen der Stadt mit Mietern des Bürgerzentrums werden vom Verein übernommen. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich seine Dauer um jeweils 5 Kalenderjahre. Der Vertrag kann jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.	§ 14 Ziff. 1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

